

Ordnung der Riesen in der Stadt Tautzig,  
so wie dieselbe unter des Secretarii Chemnitii Band  
in dem roten Pergamenten Buch, worinnen die Halbs-  
Ordnung, die alle Quartal verlesen wird, hinter derselben  
vorhanden ist.

Wenn L. S. Rath sich auflösen hat die Riesen zu halten, so wird  
der bestimmte Tag durch einen Secretarium dem Gericht in der halben  
Stadt, wie auch dem Wochenscheindam Beson, und dem Oberleuten der  
Gerichte in der alten Stadt erst tags zuvor, so viel möglich vorerhalten  
und ausgesagt.

Dies soll dem Prædicanten durch einen Secretarium zeitlich angesa-  
get werden, auch dem Riestag eine Forderung von dem Obrigkeitl. Amte  
auf die Floide VII. wie gebräuchlich, zu halten, zu welcher Forderung die große  
Floide soll gehalten werden.

Das Lauten, das Ges, die Orgel, und das Lauten zu der Riesen soll durch  
den Diener-Beystehen ausgesagt und bestellt werden.

Wenn nun der Tag anbricht, so zu der Riesen bestimmt ist: sfolaget zu sein  
inzwischen der 17. Martii zu dem fest. Halbs gefallen und gehalten:; nach  
gehaltenen früh-gondigt, dazu sämtliche Personen des Halbs der halben und  
alten Stadt, durch den Befehl-Diener den Tag zuvor sonderlich verordnet, und den  
Befehl-Oberleuten durch einen Secretarium ausgesagt werden soll; und nach  
gesungenem: Veni S. Spiritus, welches dreymal gesungen, und darzuwischen  
georgelt wird, geht der Rath mit gesamter Hand aus der Riesen auf des Halbs-  
sauf, wie die vorerwähnte Ordnung alle Halbsmann die einseitig, und nicht  
aufsagt